

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

22.3.1924 (No. 70)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Kernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Gesamtleiter:
E. Amend,
Karlsruhe

Bezugpreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert monatlich 3.— Goldmark. — Einzelnummer 10 Goldpfennig, Samstage 15 Goldpfennig. — Anzeigengebühr 12 Goldpfennig für 1 auf Höhe und ein Seitenbreite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabat, der als Kasierabat gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstraße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Lagerbedeutung, zwangsweiser Verbreitung und Kontroversverfahren fällt der Rabat fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsabschluss erfolgen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil

Bereinfachung der Organisation der badischen Finanzbeamten

Zur Einschränkung des persönlichen und sachlichen Aufwandes und zur Erreichung anderer Vorteile wird der Dienst der Staatsschuldenverwaltung und der Landeshauptkasse unter Beibehaltung der getrennten Dienstführung einer gemeinsamen Leitung unterstellt werden. Das Staatsministerium hat demgemäß den derzeitigen Präsidenten der Staatsschuldenverwaltung gleichzeitig mit der Leitung des Dienstes der Landeshauptkasse betraut.

Die im Amortisationsstufengesetz begründete Selbständigkeit der Amortisationskasse und die Unabhängigkeit hinsichtlich der Verwaltung der Staatsschulden wird durch diese Organisationsänderung nicht berührt.

* Eine Richtigstellung

Nach den L.-U.-Berichten über das Plaidoyer des Staatsanwalts Stenglein im Hitlerprozess hat der Staatsanwalt in seinen einleitenden Worten gesagt:

„Die Gegnerschaft gegen die Weimarer Verfassung dürfte nicht zu der Meinung führen, daß sie mit Gewalt zu ändern sei. Was im November 1918 geschehen sei, sei wohl auch ein Verbrechen des Hochverrats gewesen, da aber die neue Regierung in kurzer Zeit das ganze Reich vollständig durchdrungen habe, so sei ihr damit die rechtliche Anerkennung zuteil geworden. Infolgedessen habe man sich in das neue Recht einordnen müssen.“

Wenn Staatsanwalt Stenglein sich wirklich so ausgedrückt hat, so bedarf keine Auffassung der Richtigstellung. Es ist nicht so gewesen, daß die neue Regierung nach dem Hochverrat des November 1918 in kurzer Zeit das ganze Reich vollständig durchdrungen habe, sondern die Dinge haben sich wesentlich anders, und zwar folgendermaßen abgespielt:

Zunächst ist der revolutionäre Akt vom November 1918 von den damaligen legalen Gewalten, also von den Fürsten, in der Hinsicht, daß man dem Rad der Geschichte doch nicht in die Speichen greifen könne, hingenommen und dadurch, daß die Fürsten als bisherige Träger der Staatsgewalt die Beamten und Offiziere ausdrücklich ihrer Gehorsamspflicht und ihres Treueides entbanden, gewissermaßen sanktioniert worden. Der staatsrechtlich eigentlich entscheidende Akt erfolgte jedoch später, und seine Legalität steht so sehr außer allem Zweifel, daß auch diejenigen, die die Revolution vom November 1918 unter allen Umständen verurteilen, diese Legalität nicht bestreiten können.

Durch die Revolution und durch den Verzicht der Fürsten war das alte Recht beseitigt, und es galt, ein neues Recht zu schaffen. Das geschah in aller Form Rechts auf einem Wege, wie er legaler gar nicht gedacht werden kann, und wie er den modernen Grundsätzen der Demokratie entspricht. Man appellierte an den Willen des gesamten deutschen Volkes einschließlich der Frauen, und zwar auf der Basis eines Wahlrechts, das wirklich jedem gestattet, seine Willensmeinung zum Ausdruck zu bringen. Die Nationalversammlung wurde so gewählt, und sie schuf zu Weimar die neue Reichsverfassung. An deren Rechtsgültigkeit ist nicht zu rütteln, und bisher hat sich auch in Deutschland kaum irgendwo ein Jurist gefunden, der sie bezweifelt hätte. Sonst hätte ja auch die Maschine des Staates und der Gesetzgebung überhaupt erst garnicht funktionieren können. Demgemäß sind aber natürlich auch die nach den Bestimmungen der Verfassung in Reich und Land zustande gekommenen Regierungen durchaus legale Regierungen.

Ihre Legalität leitet sich aber keineswegs von dem revolutionären Akt des November 1918 her, sondern von jener großen Willenskundgebung des gesamten deutschen Volkes, wie sie eben in der Wahl zur verfassunggebenden Nationalversammlung und in dieser selbst in Erscheinung trat. Es hat also nicht die Revolution folgende Regierung das ganze Reich vollständig durchdrungen und sich damit die rechtliche Anerkennung verschafft, sondern man hat bei der Ausschreibung der Wahlen zur National-

versammlung hinter dem revolutionären Akt als solchem einen dicken Strich gezogen und es unter Beobachtung aller Vorschriften von Recht und Gerechtigkeit dem deutschen Volke selbst überlassen, neues Recht zu schaffen. Und auf der Grundlage dieses neugeschaffenen, in seiner Gültigkeit nicht zu bezweifelnden Rechtes amtieren auch die heutigen Regierungen in Deutschland! Ein gewalttames Vorgehen gegen diese Regierungen, gegen die Staatsautorität, die sie verkörpern, und gegen die Verfassung, die hinter ihnen steht, ist demnach unter allen Umständen illegal und nach den Buchstaben der Gesetze Hochverrat.

An sich hat Staatsanwalt Stenglein die je Tatsache auch nicht in Abrede gestellt, was zu einer Richtigstellung herausforderte, ist lediglich die falsche, historische Darstellung, die er gegeben hat. Da die Schlussfolgerungen aus dieser falschen Darstellung von rechtsradikaler oder linksradikaler Seite als Aufmunterung verwertet werden können, haben wir uns für verpflichtet gehalten, der historischen Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen. Sollte der Bericht der L.-U. unzutreffend oder ungenau sein, dann um so besser. Einstweilen ist dieser Bericht aber in die Lande hinausgegangen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß er wieder neue Verwirrung und neues Unheil hervorruft.

Französische Zeugnisse gegen die „neutralité proclamée“ in der Pfalz

Aus Paris wird uns geschrieben:

Der Mißerfolg der französischen Pfalzpolitik, der vor allem durch die blutigen Vorgänge in Birnmasens aller Welt offenkundig geworden ist, hat das nationale Selbstgefühl der Franzosen schwer verletzt und man sucht nach einem Sündenbock. Für die antimilitaristische Linke sind es die Besatzungsbehörden, für die Rechte ist es Poincaré. Die Blätter der Linken werfen den Besatzungsbehörden vor, von Anfang an den Fehler begangen zu haben, eine Bewegung unterstützt zu haben, die in der Bevölkerung keinen Boden hatte. Die nationalistische Presse tadelt die Inkonsistenz der Regierung, erst den pfälzischen Separatismus in den Sattel zu setzen und ihn dann aus Furcht vor England im Stich zu lassen. Dabei vergessen die Gegner Poincarés von der Rechten, wie sehr sie dadurch die von der französischen Regierung immer so eifrig verfolgte These, Frankreich habe sich von vornherein jeder Einmischung in die separatistische Bewegung enthalten, kompromittieren.

Am offenherzigsten ist in dieser Hinsicht André Tardieu, den seine Abneigung gegen Poincaré alle staatsmännische Vorurteile vergessen läßt. Er sagt im „Echo National“ wörtlich:

„In der Pfalz zahlt unsere Fahne mit einem blutigen Mißerfolg das blutleere Doppelspiel des Ministeriums Poincaré. Unsere Agenten haben dort ebenso wie im übrigen Rheinlande von Anfang an die Separatisten in dem Maße unterstützt, wie es die Achtung vor der proklamierten Neutralität gestattete. . . . Es ist notorisch, daß die separatistischen Handstreichs im vorigen Jahre ihre Gewinne nur durch den Schutz unserer Truppen aufrecht erhalten konnten, die sie, indem sie jeden Gegenangriff verhinderten, in ihrem Besitze der städtischen und staatlichen Verwaltungsgebäude, deren sie sich bemächtigt hatten, sicherten.“

Damit wird also offen zugestanden, was von deutscher Seite immer behauptet worden war, was aber von den offiziellen französischen Kreisen als Verleumdung bezeichnet wurde, daß nämlich die „neutralité proclamée“ die schamloseste Lüge war, die man jemals der Welt vorzusetzen gewagt hat. Denn wenn die französischen Agenten — Herr de Metz und seine Organe — die Separatisten von Anbeginn an (à l'origine) unterstützten und wenn sie ihnen dann die Möglichkeit verschafften, sich in den widerrechtlich besetzten Gebäuden zu halten, indem die französischen Truppen jede Gegenhandlung der Bevölkerung verhinderten (en empêchant toute réaction), so war dies doch eine ganz einseitige Parteimahne, also das Gegenteil von Neutralität.

Wie der Deutschenfresser Tardieu unfreiwillig die deutschen Behauptungen bestätigt, so greift er auch Herrn

Poincaré mit einer Schärfe an, wie es kaum ein Deutscher je getan hat. Denn er wirft ihm Unfähigkeit vor und das ist ja der schlimmste Vorwurf, der einen Staatsmann treffen kann. Tardieu sagt: „Poincaré hatte zwei politische Möglichkeiten: er könnte mit den Separatisten gehen oder gegen sie. Wie er es aber in der inneren Politik macht, so hat er es auch hier in seiner gewohnten Weise getan: er hat auf beide Seiten des Feldes geschloß und verloren. . . . Das Ministerium Poincaré darf sich rühmen unsere moralische Stellung im Rheinlande mit ebenso viel Meisterschaft ruiniert zu haben, wie unsere materielle Stellung im nahen Orient. . . . Diejenigen, die mich und meine Freunde vor 2 Jahren tadelten, weil wir nicht vor Poincaré auf den Knien lagen, sondern seine Fehler kritisierten, rufen ihm jetzt zu „Scher Dich davon!“

In der Tat wird Poincaré bezw. die französische Regierung auch von befreundeter Seite wegen des Mißerfolgs in der Pfalz angegriffen. So beklagt sich einer der Parteigänger Poincaré, der Deputierte Ferry, im „Eclair“ über die mangelnde Voraussicht, die man in der Pfalz bewiesen hätte, obwohl man rechtzeitig gewarnt worden wäre. Die Untätigkeit der französischen Behörden hätte dahin geführt, daß die autonome Regierung der Pfalz — „ne comptant plus sur notre protection“ (also auch Herr Ferry gibt die französische Protektion der Separatisten zu, mithin die Nichtneutralität Frankreichs) — sich vom 7. Februar ab an den britischen Hochkommissar in Koblenz gewandt hätte. „Wo ist unser Prestige am Rhein geblieben? Ist es soweit dahin, daß die rheinischen Separatisten ebenso wie die Berliner Aldeutschen nur noch zu den Engländern Vertrauen haben? Wer hat das Besatzungsrecht in der Pfalz? Die Engländer oder wir? . . . Die französische Regierung kann nicht tatenlos den Bankrott unseres Prestiges am Rhein hinnehmen. Razenjammer!“

Eine Rede des Abg. Haas

Im Rahmen einer Kundgebung der Demokratischen Partei hielt der badische Reichstagsabgeordnete Dr. Haas in Spanbau eine große politische Rede, der die „Post. Zeitung“ folgende Einzelheiten entnimmt:

Der kommende Wahlkampf wird sich um die Frage drehen: Welche Parteienkonstellation kann uns die zuverlässigste Garantie für die Erhaltung einer festen Währung geben? Die jetzige Ruhepause darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gefahr einer neuen Inflation noch nicht überwunden ist. Bei der geringsten Erschütterung des Vertrauens in die neue Währung würde eine neue Inflation eintreten, in viel schärferem Tempo als wir es bisher erlebt haben. Dies kann in erster Linie nur durch eine starke Steuerpolitik vermieden werden. Die Zerrüttung unserer Währung ist mit darauf zurückzuführen, daß wir nicht schon längst den Mut zu einer scharfen Steuerpolitik aufgebracht haben. Parallel mit der Erhöhung der Einnahmen muß eine Einschränkung der Ausgaben des Reiches stattfinden. Die Opfer dürfen aber nicht einseitig verteilt werden. Wenn von der Beamtenschaft so unermessliche Opfer gefordert werden, so muß auch dort scharf steuerlich angegriffen werden, wo Leistungsfähigkeit vorhanden ist. Die Aufrechterhaltung der niedrigen Gehälter ist im Interesse der Kaufkraft der Konsumenten eine große Gefahr. Der jetzige Zustand ist nur eine Notmaßnahme.

Das Reparationsproblem kann nicht allein durch Veräußerung des deutschen Exports gelöst werden. Das Ausland würde im Interesse seiner Produktionsfähigkeit durch Zölle usw. Gegenmaßnahmen ergreifen. Eine Lösung kann nur durch Herabsetzung der bisher genannten Summen erfolgen, und zwar nur auf dem Wege der Erfüllungspolitik. Es sind selten verantwortliche Staatsmänner und Parlamente vor eine so schwere Entscheidung gestellt worden, wie die Nationalversammlung in Weimar, als es sich um Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung des Versailler Vertrages handelte. Als BIRTH in Genua in einem privaten Gespräch Lloyd George fragte, was seiner Ansicht nach aus Deutschland geworden wäre, wenn es den Versailler Vertrag nicht unterschrieben hätte, antwortete Lloyd George: „Dann wäre Deutschland zerschlagen worden.“

Wir müssen auf dem Wege der Erfüllung eine bessere Konstellation der Machtverhältnisse in Europa abwarten. Ohne eine Politik der Erfüllung, des Ausweichens und sogar der Demütigung hätte es keinen Freiern von Stein der Befreiungskriege gegeben. Auch Bismarck könnte keine andere Politik als die des Zurückweichens machen. Eine starke Politik ist in unserer Situation die fähle und nüchterne Prüfung der internationalen Machtlage.

Der kommende Reichstag muß in der Lage sein, das Reich wieder souverän zu machen über die Wirtschaft und über die Länder. Der Reichsverband der Industrie hat eine Sprache geführt, die unerträglich ist.

Die Parole für den kommenden Wahlkampf muß sein: „Für oder gegen die Republik.“ Wir wollen in der Frage der Staatsform keine „Politik der gegebenen Tatsachen“. Wir haben 1918 keine Revolution gehabt, sondern den Zusammenbruch des alten Systems.

Die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen

Aus einem Vortrag des Generalsekretärs der russischen Handelsvertretung in Deutschland

Auf Einladung der Handelskammer Karlsruhe und Baden sprach am gestrigen Freitag nachmittag im Karlsruher Handelskammeraal Generalsekretär J. A. Meyer der Handelsvertretung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken in Deutschland, wie der Name dieser amtlichen russischen Handelsvertretung, die ihren Sitz in Berlin hat, lautet. Herr Meyer, der übrigens ein geborener Deutscher ist, gab in der Hauptsache eine Darstellung über die Organisation des russischen Außenhandels und des Konzeptionswesens und setzte sich auch dabei mit verschiedenen Anfragen auseinander, die gegen diese Organisation gemacht wurden.

Der Redner beleuchtete die Wichtigkeit des Wiederaufbaues der deutsch-russischen Handelsbeziehungen für Deutschland wie auch für Rußland.

Deutschland und Rußland könnten sich in weitestgehender Weise ergänzen, Deutschland als Industrieland, Rußland als Lieferant für Rohstoffe und Lebensmittel. Sie könnten tatsächlich bis auf eine geringe Menge tropischer Einfuhrprodukte eine unabhängige Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Der Redner glaubt, daß die russische Landwirtschaft in zwei bis drei Jahren ihre Vorkriegserzeugung erreiche, dagegen werde der Wiederaufbau der russischen Industrie eine viel längere Periode erfordern. Deutschland könne seinen Import nur mit Industrieprodukten bezahlen. Dabei seien seine gegenwärtigen Rohstoffe- und Lebensmittellieferanten, wie Nordamerika, teils selbst Industriestaaten, teils, wie die englischen Dominien, dem deutschen Handel in weitem Umfange verschlossen. Von den großen Ländern mit Lebensmittel- und Rohstoffüberfluß sei es allein Rußland, das einen fast unbegrenzten Bedarf nach deutschen Industrieprodukten habe, wo auch politische Momente dem Absatz deutscher Waren nicht entgegenstehen. Aus diesen Gründen sei die gegenseitige Angewiesenseit heute stärker als vor dem Krieg. Deutsche Kultur und deutsche Organisation der russischen Industrie haben eine zu große Rolle in der Vergangenheit gespielt, als daß Rußland nicht zunächst an Deutschland gedacht hätte. Der Redner wies darauf hin, daß Deutschland durch die englischen Bemühungen seit der Anerkennung Sowjetrußlands durch die englische Regierung jetzt in den Hintergrund zu geraten drohe. Er unterstrich den guten Willen der russischen Regierung, stets Deutschland bei gleichen Bedingungen den Vorzug zu geben, aber er halte es jetzt für notwendig, daß Deutschland alle Kräfte anspanne.

Diese am Schluß gemachten und gewiß nicht aus politischer Einstellung heraus einfach von der Hand zu weisen den Ausführungen sind wohl als der Kern des Vortrages des Vertreters der russischen amtlichen in Deutschland errichteten Außenhandelsstelle anzusehen, der u. a. auch — recht deutlich — auf die entgegenkommende Kreditgewährung seitens Englands und der Tschechoslowakei bei Millionen-Dollarbeiträgen ausmachenden Lieferungen für das große russische Elektrizitätsversorgungsprogramm hinwies, die Deutschland deshalb entgangen seien, weil von englischer Seite dabei Kredite bis zu sechs Jahren, von tschechoslowakischer Seite sogar solche bis zu sieben Jahren (!), gewährt wurden.

Bei der Schilderung der Organisation des russischen Außenhandels wies der Vortragende darauf hin, daß

das russische Außenhandelsmonopol für Rußland in seiner jetzigen wirtschaftlichen und politischen Lage eine Notwendigkeit sei, wenn es auch, abgesehen von der Abschaffung des Privatbesitzes und der Verstaatlichung der Produktionsmittel, kaum eine Einrichtung der russischen Regierung gebe, die in solchem Maße, namentlich von Deutschland her, der Kritik ausgesetzt sei. Das Außenhandelsmonopol sei nichts als eine Maßnahme der Erhaltung und des Selbstschutzes, wie ja auch Deutschland während der Kriegszeit ähnliche Maßnahmen zu treffen sich gezwungen sah. Rußland habe aber durch den Krieg und die Nachkriegszeit noch viel mehr als Deutschland gelitten. Es würden gegenwärtig bei völlig freiem Außenhandel bei dem in Rußland herrschenden Mangel an Betriebskapital auf schnelle Verdienstmöglichkeiten Unternehmen nach Rußland drängen, und es würde zu Kreditabflüssen auf ungesunder Basis (gegen künftige Leistungen) kommen und Rußland auch politisch in Abhängigkeit geraten. Man würde die bevorstehende Ernte und kommende Arbeitsleistungen verkaufen. In Rußland würde nicht nur ein Austerlauf des beweglichen, sondern selbst des unbeweglichen Eigentums einsetzen. Das Außenhandelsmonopol stehe zu der neuorientierten russischen Wirtschaftspolitik nicht im Gegensatz, sondern sei ein Schritt für Schritt angepaßt worden. So sei einer ganzen Reihe russischer Organisationen bereits das Recht zum direkten Außenhandel gegeben worden, den großen Holz-, Kupfer-, Flachseporttrakt, der russischen Zentralgenossenschaftsorganisation, dem Zentralfiskus, der Vereinigung der sämtlichen russischen Konsumvereine und vor der Illusion jedoch, daß das Außenhandelsmonopol demnächst falle oder wesentlich abgebaut werde, müsse er warnen. Man könne auch unter diesen Verhältnissen mit Rußland arbeiten, das zeigen die deutsch-russischen Umsätze der letzten Jahre. Dabei habe sich die russische Handelsbilanz nun zu einer aktiven entwickelt. Bereits heute sei die russische Wirtschaft in großem Umfange exportfähig. Es seien in diesem Jahre schon 75 Prozent der Vorkriegsfläche angebaut.

Die Berliner russische Handelsvertretung sei auf Grund des am 6. Mai 1921 abgeschlossenen deutsch-russischen Staatsvertrages eingerichtet worden. Ihre Hauptaufgaben seien: 1. Förderung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Rußland durch gegenseitige weitgehende Information über die Wirtschaftsverhältnisse, 2. die Überwachung der russischen Gesetze und Verordnungen betr. den Außenhandel und Regelung des Warenaustausches, 3. die Ausübung der Handelsstätigkeit für die russische Regierung, also die Übernahme von Handelsgeschäften. Dabei sei die Handelsvertretung als staatliche Behörde, nicht als private Persönlichkeit, anzusehen, und die russische Regierung übernehme die volle Verantwortung für alle Handelsgeschäfte die sie abschließt. In Prozessen dürfe sie nach dem deutsch-russischen Vertrag nicht den Einwand der Exterritorialität erheben. Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte habe sich die russische Regierung ausdrücklich den deutschen Gesetzen für privatrechtliche Verbindlichkeiten unterworfen.

Der Redner wandte sich dagegen, daß die Handelsvertretung politische Propaganda treibe und erklärte, daß die russische Regierung und die 3. Internationale gegenseitig völlig unabhängig sei. Letztere habe dies erst kürzlich den ausländischen Handelsvertretern gegenüber in Moskau betont.

Die Außenhandelsstelle habe vom Oktober 1922 bis September 1923 für nahezu 1 Milliarde Goldmark Abschlüsse getätigt und allein an Getreide vom 1. Februar 1923 bis 1. März 1924 1 310 000 Tonnen nach Deutschland eingeführt. Im Berliner Dienstgebäude sei eine ständige Ausstellung von russischen Exportwaren eingerichtet. Angekauft worden seien in Deutschland in der letzten Zeit Chemikalien und pharmazeutische Artikel, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Armaturen, Güttnerzeugnisse, Druckpapier, Zellulose, Erzeugnisse der

elektrischen und optischen Industrie, der Büroartikelindustrie usw. Die Handelsvertretung halte strikt die von ihr eingegangenen Verträge und auf absolute Unbestechlichkeit ihres Personals. Sie sei auch nicht etwa handelsfeindlich und richte sich nur nach den günstigeren Bedingungen.

In längeren Ausführungen kam der Vortragende sodann auf

die auslandsgewonnenen deutsch-russischen Vertragsgeschäfte zu sprechen. Im Rahmen des Getreidelieferungsvertrages vom 5. Juli des vergangenen Jahres mit der deutschen Brotgetreidestelle habe die Handelsvertretung für circa 21 Millionen Goldmark Aufträge in Deutschland vergeben. Neuerdings machte die Zusammenarbeit zwischen deutschen und russischen technischen Unternehmungen Fortschritte durch Patentausnutzung, Herstellung der Artikel teils in Deutschland und Rußland und Verkauf in Rußland zu gemeinsamem Nutzen. Eine gemeinsame deutsch-russische Luftverkehrsgesellschaft sei begründet worden. Der Redner erinnerte an die landwirtschaftliche Kruppkonzeption (25 000 Desjatinen), die Konzeption der 'Nal'-Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat der frühere Reichsfinanzminister und Reichstagsabgeordneter Haas sitzen, und die die Arbeiten in solchem Stile aufgenommen habe, daß sie bereits 19 000 bis 20 000 Arbeiter beschäftige. Nur in einem Falle, mit der Firma Otto Wolff, sei es zu einem Konflikt gekommen. Die Firma sei aber lediglich mit ihrer Kündigung der Kündigung der russischen Regierung vorgekommen. Die Exportkonzeptionen werden bevorzugt. Der Export von Holz, Kupfer, Eisen und Erzen soll Monopol der russischen Regierung bleiben.

Generaldirektor Dr. Dberlein, der die Versammlung eröffnete, dankte zum Schluß dem Referenten und wies darauf hin, daß auch Rußland großes Interesse an der Entwicklung und Pflege der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen habe.

Die Plädoyers im Hitlerprozeß

Im Münchener Prozeß begannen am Freitag die Plädoyers. Der erste Staatsanwalt stellt folgende

Strafanträge:

gegen Hitler 8 Jahre Festung wegen Verbrechen des Hochverrats, gegen Kriebel, Böhner und Dr. Weber wegen Mittäterschaft je 6 Jahre Festung, gegen Ludendorff wegen Beihilfe 2 Jahre Festung, gegen Fried und Röhm 2 Jahre Festung, gegen Brücker und Wagner 1 Jahr 6 Monate Festung und gegen Kernet 1 Jahr 3 Monate Festung. Sämtlichen Angeklagten sollen mildernde Umstände ausgebilligt werden.

Zu Beginn der Sitzung gab der Vorsitzende eine Erklärung ab, in der er zu einem Artikel der 'Frankfurter Zeitung', der sich mit der Person des Kronprinzen Nupprecht befaßt, ausführte; es sei unrichtig, daß um der Persönlichkeit des Kronprinzen Nupprecht willen jemals die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Die Verhandlungen haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Kronprinz Nupprecht jemals in die Vorgänge, die Gegenstand dieses Prozesses sind, eingegriffen hätte.

Dann begann Erster Staatsanwalt Stenglein die Anklage: Zwei tiefbedauerliche Erscheinungen seien festzustellen, einmal die Zerissenheit und Zerstückelung der vaterländisch gesinnten Kreise, dann die gärende, heiße, und brennende Ungebuld national-aktiver Kreise, die da meint, sie könne mit einem Gewaltstreik das alte Deutsche Reich in seiner strahlenden Herrlichkeit wieder aufrichten. An Stelle dieser Ungebild muß treten die harte, zähe und eiserne Geduld, die in der Stille arbeitet, taufreudig und der Zukunft sicher, die Geduld, die mit zusammengebißenen Zähnen wartet, bis die Saat reif ist. Abgesehen von diesen beiden schädlichen Erscheinungen liegt die tiefe Wurzel der Geschehnisse in der Zerrüttung der Staatsautorität, in der sinkenden Achtung vor dem Gesetz. Es ist ein gefährlicher Irrglaube der national-aktiven Kreise, daß alles, was der Vaterlandsliebe entspringt, schlechtsein erlaubt sei, auch wenn es noch so sehr gegen das geltende Gesetz und die Rechtsordnung verstoße. Die Gegnerschaft gegen die Weimarer Verfassung, mag sie auch aus nationalen Gründen berechtigt erscheinen, darf niemals dazu führen, daß sie mit Gewalt zu ändern oder zu befeigen ist. Die Frage, ob Kahr, Löffow und Seißer in strafbarer Weise sich an der Tat der Angeklagten beteiligt haben, ist für die Schuldfrage belanglos. In dem eingehenden Ermittlungsverfahren wurde selbstverständlich die Frage einer strafbaren Beteiligung der drei Männer gewissenhaft geprüft. Ein Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Anklage bestand nicht. Ein nationales Reichsgericht, wie es nach ihrer Angabe von ihnen auf Anregung norddeutscher Politiker hin eritreit worden ist, konnte auch ohne Verfassungsänderung besonders im Wege des Artikels 48 der Reichsverfassung erreicht werden. Sollten zur Erreichung dieses Zieles die Maßnahmen des bayerischen Staates und der vaterländischen Organisationen zum Zwecke eines Druckes verwendet werden, so läge hierin höchstens eine Verfassungswidrigkeit und unter Umständen die Vorbereitung einer Beamtenumwälzung. Aber hier werden Vorbereitungsverhandlungen nicht bestraft und zur Ausführung ist es nicht gekommen. Das Ergebnis der Hauptverhandlungen und die nun von der Verteidigung eingereichte Strafanzeige gegen Kahr, Löffow und Seißer veranlaßt eine neuerliche Prüfung ihrer Strafbarkeit. Sie wird mit aller Gewissenhaftigkeit erfolgen. Es bestand in der Politik der drei Herren gegenüber dem Kampfbund nicht die wünschenswerte Klarheit. Das hat dazu geführt, daß die Aktionslust des Kampfbundes und seiner Angehörigen gesteigert worden ist. Die lokalen Zusicherungen, die Löffow und Seißer erhielten, waren zu unbestimmt und unsicher. Es stehe auch fest, daß schon seit dem September 1923 der einmal laut geordnete Ruf 'Auf nach Berlin' ohne Zutun von Kahr, Löffow und Seißer zum Kampfruf geworden war. Mit diesem Kampfruf verknüpfte sich in national-aktiven Kreisen immer mehr der Gedanke eines militärischen Marsches nach Berlin, der zugleich der völkischen Bewegung im Reich zum Siege verhelfen sollte. Daher kommt es, daß alle Maßnahmen, die Kahr, Löffow und Seißer trafen, als Vorbereitungen des militärischen Marsches gedeutet und angesehen wurden. Sicher aber ist, daß der Kampfbund spätestens Ende Oktober erkannte, daß Kahr, Löffow und Seißer andere Ziele verfolgten und für einen Marsch nach Berlin nicht zu haben waren. Bei dem Unternehmen am 8. November waren sicherlich wenigstens die Eingeweihten, zu denen ich die Angeklagten Hitler, Weber, Kriebel und Böhner rechne, darüber im Klaren, gegen den Willen der drei Herren zu handeln.

Eine Diktatur Hitler-Ludendorff war zwischen den Angeklagten und Kahr, Löffow und Seißer nie vereinbart. Für Hitler war Kahr der Schwächling, der Mann der halben Maßnahmen, er wurde als Partikulär, sogar als Separatist verdächtigt und deshalb wurde er am 8. November als Landesbewerber bestimmt, damit sollte er fallgestell werden. Es handelte sich für die Angeklagten nicht darum, den drei Herren zum Absprung zu verhelfen, sondern Bayern als Stützpunkt für die völkische Revolution zu benutzen. Sie waren sogar entschlossen, nötigenfalls auch bei einer Weigerung der drei Herren das Unternehmen durchzuführen.

Hitler hat sich hemmungslos über die Grenzen hinauszuereifen lassen. Er ist Parteiführer und kein Diktator. In dieser Demagogik liegt seine tragische Schuld. An trifft die

Hauptverantwortung für die Geschehnisse. Er hat bei den Besprechungen den Ausschlag für die Aktion und ihre Durchführung gegeben. Er und Ludendorff gaben schließlich den Ausschlag für den unglücklichen Zug in die Stadt, mit dem das Unternehmen zusammenbrach. Hitler hat sich dadurch eines Verbrechens des Hochverrats nach § 81 schuldig gemacht. Er hat durch seine revolutionäre Aktion schwere innen- und außenpolitische Gefahren heraufbeschworen. Ludendorff hat sich auch da, wo er gegen das Gesetz vertrieb, als ganzer Mann, als tapferer Soldat gezeigt. Er hat sich schließlich an die Spitze jenes unglücklichen Zuges in die Stadt gestellt, obwohl er mit der Möglichkeit des Scheiterns gerechnet hat. Aber das Gesetz hat er verletzt, und das Gesetz muß auch ihm gegenüber zur Anwendung kommen. Das wird er, der uns ein Vorbild strengster Pflichterfüllung im Kriege war, am Besten verstehen. Ludendorff wurde in den letzten Monaten vor dem Ereignis von der völkischen Presse mit Hitler zusammen als Führer bei der kommenden nationalen Erhebung genannt. Er hat sein Einverständnis damit auch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Er wußte selbstverständlich, daß sich diese Erhebung nur in gewalttätiger, verfassungswidriger Art vollziehen konnte. Die Armee, die Ludendorff führen sollte, hatte in erster Linie eine die neue Regierung stützende Bedeutung. Ludendorff ist schuldig zu sprechen eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen des Hochverrats. Der schweren Tat in ihren furchtbaren Folgen stehen gegenüber die selbstlose Hingabe Ludendorffs an die völkische Idee, der er sein Leben geweiht hat, die Reinheit des Willens, die Dankeschuld des deutschen Volkes gegenüber seinem großen Feldherrn.

Darauf begründet Staatsanwalt Ehard die Anträge gegen Kriebel, Böhner, Fried, Weber, Brücker, Wagner und Kernet. Kriebel war der militärische Führer des Kampfbundes. Er ist der Mittäterschaft bei dem von den übrigen Angeklagten begangenen Verbrechen des Hochverrats schuldig zu sprechen. Seine Beteiligung war durch seine Stellung besonders hervorragend.

Böhner war ein wichtiger politischer Berater des Kampfbundes und er war ohne weiteres bereit mitzutun. Er ist schuldig eines Verbrechens der Mittäterschaft an dem Verbrechen des Hochverrats. In seiner Beteiligung ist es besonders unschön aufgefallen, daß er als oberer Richter sich gewissermaßen seines hochverräterischen Unternehmens gerühmt hat. Fried war vorher verständig. Vor allem dadurch, daß er als Polizeibeamter trotz Kenntnis von der geplanten Aktion, ihre Verhütung pflichtwidrig unterließ, hat er bei dem Unternehmen des Hochverrats mitgewirkt. Er hat seine Pflicht als Polizeibeamter in der dröcklichsten Weise verletzt.

Weber war Führer des Bunkers 'Oberland'. Er war miteilig an den entscheidenden Besprechungen. Weber ist schuldig des Verbrechens des Hochverrats in Mittäterschaft. Sein Verschulden ist um so größer, als auch er Staatsbeamter und als solcher besonders auf die Verfassung verpflichtet war.

Röhm war Führer der 'Reichskriegsflagge'. Er war damals mindestens noch formal aktiver Reichswehroffizier. Gerade das muß erschwerend für ihn wirken. Zu seinen Gunsten sind seine Verdienste als Offizier im Felde und die uneigennütigen Beweggründe seines Handelns zu wägen. Der Tatbestand des Verbrechens der Beihilfe zum Hochverrat ist erfüllt.

Brücker war Führer der Nationalsozialistischen Sturmabteilung. Er beorderte den größten Teil seiner Leute nach dem Löwenbräueller und bestimmte die Umstellung des Bürgerbräuellers. Die Beurteilung Brückers wegen Beihilfe wird beantragt.

Auch Wagner ist der Beihilfe zum Hochverrat angeklagt. Kernet ebenso. Seine Teilnahme war aber untergeordneter Natur, er stand unter dem Einfluß seines Stieboaters Ludendorff.

Am Nachmittag begannen die Plädoyers der

Verteidigung.

Als erster sprach der Verteidiger Hitlers, Rechtsanwalt Huber. Er betonte in längeren Ausführungen, daß die Waffen in diesem Kampf ungleich verteilt waren, daß man auf der einen Seite alle Aufregungen der Angeklagten unterdrückte, und daß man auf der anderen Seite mit Stimmungsmaße die Wahrheit beugte und gegen die Angeklagten führte. Der Verteidiger sucht nachzuweisen, daß die hier aufgetretenen Kronzeugen keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben.

Der Vorsitzende rügt die Bemerkung.

Zu den Vorgängen am 8. November bemerkt er, daß die Angeklagten der Meinung sein mußten, Kahr, Löffow und Seißer täten aus innerer Überzeugung mit. Die Herren seien nicht bedroht, sondern inständig gebeten worden, mitzutun. Hitler habe keinen Hochverrat begangen. Er hat lediglich Vorschläge gemacht für eine Neutüchtung der Regierung in Bayern und im Reich und auch diese nur als Provisorium. Hitler war gewissermaßen als Geheiß für die Münchener Männer im Kampf gegen Berlin tätig. Er kann verlangen, daß seine Hilfeleistung für Kahr nach völkischen Gesichtspunkten beurteilt wird. Aber auch eine juristische Schuld kann Hitler nicht beigemessen werden. Nicht er hat Verfügungen getroffen, die neue Regierung hat das getan die sich ordnungsmäßig und legal gebildet hatte. Der Zug in die Stadt war kein Angriffszug. Er sollte nur die Willensrichtung der Bevölkerung erkunden. Die Festnahme von Geiseln könne Hitler nicht zur Last gelegt werden. Hitler habe diese nicht befohlen. Es gebe nur einen Antrag, den der Freisprechung. Diese Freisprechung bedeute, daß die drei Herren Arbeit zurückgeben, durch die es bisher nur ermöglicht wurde, daß Kahr und die anderen Herren an der Spitze Bayerns stehen können. Hitler sei es, der dem Hoch- und Landesverrat von 1918 all die Jahre her zu Leibe gerückt sei, der bisher die Kräfte freigegeben habe und freimachen werde, die das Gedeihen unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes in die Wege leiten.

Kurze Nachrichten

Die Wahlausübung der Ausgewiesenen. Durch Verordnung vom 19. März, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 22, hat der Minister des Innern für die Reichstagswahlen angeordnet, daß Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt wurden, auf Antrag in die Stimmlisten ihrer gegenwärtigen Aufenthaltsorte eingetragen sind.

Keine Kandidatur Stinnes. Wie eine Berliner Korrespondenz mitteilt, kommt eine erneute Kandidatur Eugo Stinnes für den Reichstag nicht in Frage, da es Herrn Stinnes seine gegenwärtige Erkrankung in der nächsten Zeit nicht gestatte, parlamentarisch tätig zu sein.

Die französische Kammer hat die Einzelberatungen des Cadre-Gesetzes des französischen Heeres, das 59 Artikel umfaßt, beendet und schließlich den gesamten Gesetzesentwurf, der rein technischen Charakter trägt, mit 506 gegen 64 Stimmen angenommen.

Frauenstimmrecht in der Türkei. Nach einer Meldung der 'Chicago Tribune' aus Konstantinopel hat die Nationalversammlung den Frauen das Stimmrecht verliehen. Das Altkolleg soll demnächst aufgehoben werden. Vier und Wein dürfen bereits jetzt verkauft werden. Der Verkauf von Branntwein soll von der Regierung kontrolliert werden. Die Regierung will ein Alkoholmonopol einführen.

Politische Neuigkeiten

Der Reichshaushaltsplan für 1924

ist im Entwurf jetzt fertiggestellt. Er muß unter Vorbehalt aufgenommen werden, da — wie wiederholt von Regierungsseite betont worden ist — eine Reihe von Voraussetzungen für die Zahlen des Etats gelten, nämlich: Wiederherstellung der Wirtschaftseinheit zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet; Wiederherstellung der Verwaltungs- und Steuerhoheit des Reiches und der beteiligten Länder im besetzten Gebiet und Zulassung der dort zu erhebenden Abgaben in die öffentliche Reichs- und Landeskasse. Der Etat ist in Goldmark aufgestellt. Im ordentlichen Haushalt sehen sich die Einnahmen zusammen wie folgt: aus der Einkommensteuer 1344 Millionen Goldmark, aus der Körperschaftsteuer 144 Millionen, aus der Vermögenssteuer 376 Millionen, aus der Erbschaftsteuer 30 Millionen, aus der allgemeinen Umsatzsteuer 1260 Millionen, aus der erhöhten Umsatzsteuer 180 Millionen, aus der Grunderwerbsteuer 150 Millionen, aus der Gesellschaftsteuer 34 Millionen, aus der Wertpapiersteuer 6 Millionen, aus der Börsenumsatzsteuer 62 Millionen, aus der Aufsichtsteuer 8 Millionen, aus der Kraftfahrzeugsteuer 50 Millionen, aus der Versicherungssteuer 20 Millionen, aus der Nennwertsteuer 40 Millionen, aus der Lotteriesteuer 5 Millionen, aus der Wechselsteuer 65 Millionen, aus der Beförderungsteuer 230 Millionen, insgesamt aus Steuern 4004 Millionen Goldmark; aus Zöllen und Verbrauchssteuern: aus Zöllen 160 Millionen, aus Tabak 360 Millionen, aus Bier 126 Millionen, aus Wein 36 Millionen, aus dem Branntweinmonopol 120 Millionen, aus der Essigsäuresteuer 600 000, aus Zucker 235 Millionen, aus Salz 10 600 000, aus Zinnswaren 17 500 000, aus Reuchmitteln 15 Millionen, aus Spielkarten 800 000, aus dem Süßholzwahlmonopol 1 200 000, insgesamt 1080 Millionen Goldmark. Dazu kommen verschiedene Verwaltungseinnahmen mit 60 Millionen, so daß die Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts 5144 Millionen Goldmark betragen.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts sehen sich wie folgt zusammen: 1. Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld: für die Verwaltung 18 Millionen, für die Verzinsung 132 Millionen, für die Tilgung der K-Schuldenweisungen für 1923 6 Millionen, insgesamt 156 Millionen Goldmark; 2. für Kriegschadenersatz, Militär- und Kriegsverpflegung 810 Millionen Goldmark; 3. für das Heer 348 500 000, für die Marine 101 500 000; 4. für die Polizei 208 Millionen. Hier wird im Reichshaushaltsplan mitgeteilt, daß die Kopffläche der Schutzpolizei 90 390 Mann beträgt; 5. für wirtschaftliche und kulturelle Zwecke, 28 Millionen Goldmark. 6. Für Erwerbslosenfürsorge, die als Beihilfe an die Länder zu zahlen sind, 500 Millionen. 7. Für sonstige soziale Ausgaben: Durchführung der Invalidenversicherung 109 Millionen, Wochenhilfe 10, Durchführung der Unfallversicherung 11, Zuschüsse des Reiches für Sozialrentner 170, für Kleinrentner 60, insgesamt 380 Millionen Goldmark. Die Finanzverwaltung und Steuererhebung erfordert 380 Millionen.

Der außerordentliche Haushalt sieht unter den Einnahmen 130 Millionen vor, von denen 90 Millionen Gewinne aus der Münzprägung sind. Die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sehen sich wie folgt zusammen: 1. Kriegschadenersatz und Befreiung von Kriegsschulden 6 Millionen; 2. öffentliche Bauten, insbesondere Wasserstraßen 440 713 500 000; 3. Abwicklung der Kriegsausgaben 20 Millionen; 4. Abwicklung der Nebenausgaben 60 Millionen.

Den wichtigsten Teil des Reichshaushaltsplanes bilden die Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrages. Hier sind vorgesehen: 1. Reparationszahlungen 5 Millionen; 2. Ausgleichsverfahren 6 Millionen; 3. Befahrungskosten 360 Millionen; 4. Rheinlandkommission 34 Millionen; 5. andere alliierte Kommissionen 18 Millionen; Restitutions-, Entschädigung 10 Millionen; 7. innere Ausgaben 160 Millionen.

Die Summe der Ausgaben für die Ausführung des Vertrages von Versailles beträgt 640 Millionen.

Die neuen Beamtengehälter

Wie berichtet, hat der Reichsrat gestern der Regierungsvorlage über die Neuregelung der Befoldung der Reichsbeamten vom 1. April ab zugestimmt. Die Neuregelung bedeutet für die Beamten aller Gruppen die ungefähr gleichmäßige Erhöhung ihrer bisherigen Gehaltsbezüge um etwa 13 Prozent nach Abzug des Mehrbedarfs für die ab 1. April zu erwartende Steigerung der Mieten. Die Gesamterhöhung beträgt im allgemeinen etwa 20 Prozent. Die Neuregelung möge im einzelnen durch folgende Tabelle illustriert werden:

Gruppe	bisher	jetzt	Goldm.	Goldm.
I	606—810	684—912	Goldm.	Goldm.
II	666—888	750—1002	"	"
III	726—972	822—1092	"	"
IV	834—1110	942—1260	"	"
V	978—1302	1104—1470	"	"
VI	1152—1536	1302—1734	"	"
VII	1380—1860	1590—2130	"	"
VIII	1620—2160	1830—2430	"	"
IX	1890—2520	2160—2850	"	"
X	2250—3000	2550—3390	"	"
XI	2610—3480	2940—3930	"	"
XII	3060—4080	3480—4620	"	"
XIII	3750—4950	4200—5610	"	"

Gruppe	bisher	jetzt	Goldm.	Goldm.
B Gruppe I	5280	6000	Goldm.	Goldm.
II	5820	6660	"	"
III	6360	7290	"	"
IV	7020	7950	"	"
V	8000	9200	"	"
VI	13500	15300	"	"
VII	15000	17100	"	"

Ortszuschlag (Ortsklasse A):

Tarifklasse VII:	bis 810 Mark Grundgehalt	252 Mark	davon ab 1. April 80 %
Tarifklasse VI: <td>bis 1092 Mark Grundgehalt</td> <td>390 Mark</td> <td>312 Mark</td>	bis 1092 Mark Grundgehalt	390 Mark	312 Mark
Tarifklasse V: <td>bis 1734 Mark Grundgehalt</td> <td>540 Mark</td> <td>432 Mark</td>	bis 1734 Mark Grundgehalt	540 Mark	432 Mark
Tarifklasse IV: <td>bis 2850 Mark Grundgehalt</td> <td>720 Mark</td> <td>576 Mark</td>	bis 2850 Mark Grundgehalt	720 Mark	576 Mark
Tarifklasse III: <td>bis 4620 Mark Grundgehalt</td> <td>960 Mark</td> <td>768 Mark</td>	bis 4620 Mark Grundgehalt	960 Mark	768 Mark
Tarifklasse II: <td>bis 6600 Mark Grundgehalt</td> <td>1260 Mark</td> <td>1008 Mark</td>	bis 6600 Mark Grundgehalt	1260 Mark	1008 Mark
Tarifklasse I: <td>über 6600 Mark Grundgehalt</td> <td>1660 Mark</td> <td>1248 Mark</td>	über 6600 Mark Grundgehalt	1660 Mark	1248 Mark

Diese Beträge verringern sich je nach den einzelnen Ortsklassen. Der Mindestbetrag in der Ortsklasse E beträgt 102 Mark.

Die Sinderzuschläge werden bis zum 6. Lebensjahr von 11 auf 13 Goldmark bis zum 14. Lebensjahr von 12,50 auf 15 Goldmark bis zum 21. Lebensjahr von 14 auf 17 Goldmark monatlich erhöht.

Der Frauenschlag beträgt 6 Goldmark monatlich. Die Festsetzung der örtlichen Sonderzulagen erfolgt nach: besonders, ebenso die der Befahrungs- und Ministerialzulagen. Der örtliche Sonderzuschlag für Berlin beträgt 6 Proz. vom Grundgehalt, dem Ortszuschlag und der Sinderzulage. Für Frankfurt (Main) wurde der örtliche Sonderzuschlag auf 15 Prozent festgesetzt. Es ist beabsichtigt, am 1. April zwei Drittel der Monatsbeträge auszubehalten.

Die Leitung des deutschen Beamtenbundes erklärt sowohl die 13prozentige Erhöhung der Grundgehälter als auch die Gesamterhöhung der Bezüge als unzulänglich, da die Kaufkraft nicht nennenswert gesteigert werde und die Regelung somit keine Willehrung der gegenwärtigen Notlage der Beamten bedeute. Unter Hinweis auf die für Staat und Volk gleich verhängnisvollen Folgen der seit längerer Zeit betriebenen Beamtenpolitik fordert die Leitung des Deutschen Beamtenbundes ihre Mitglieder auf, die ihnen in nächster Zeit gebotenen Möglichkeiten auszunutzen, um eine für die Verwirklichung der Beamteninteressen günstigere Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften zu erreichen.

Der französisch-tschechische Geheimvertrag

Das „Berliner Tageblatt“ hält an seiner Auffassung, daß der von ihm veröffentlichte angebliche Geheimvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei echt sei, fest. Zur Widerlegung der Erklärung des tschechischen Außenministers Beneš, daß er nie einen Geheimvertrag geschlossen habe, veröffentlicht das Blatt den bisher geheimgehaltenen Vertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei, der am 18. Oktober 1918 in Paris zustandekommen ist. In Art. 4 des Vertrages verpflichtet sich die Regierung der französischen Republik, Materiallieferungen für den ersten Aufbau einer tschechoslowakischen Wehrmacht zu leisten. In Art. 6 verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung, ihre gesamte Innen- und Außenpolitik auf die Durchführung der Friedensverträge im Einklang mit der französischen Regierung einzustellen.

Das „Tageblatt“ meint, wenn man auch dieses Dokument als „ein dummes Fälschiel“ bezeichnen wolle, dann sei es nur wunderbar, daß die Bestimmungen dieses Vertrages genau verwirklicht worden sind. Die französischen Offiziere entfalteten tatsächlich im tschechoslowakischen Generalstab ihre sachmännische Tätigkeit und alles wurde geleitet von dem französischen General Mittelhauser in Prag.

Der heutigen Nummer liegt die Beilage „Wissenschaft und Bildung“ bei.

Badischer Teil

Badischer Landtag

Die Finanzlage Badens

Da das Budgetjahr am 31. März abläuft, der neue Staatsvoranschlag 1924/25 aber erst in einigen Wochen fertiggestellt sein kann, so legte das Staatsministerium, wie gestern bereits mitgeteilt, dem Landtag einen Gesekentwurf vor, wonach die direkten und indirekten Steuern bis Mitte September 1924 nach dem zurzeit geltenden Gesetzen und Steuerföhen erhoben werden können. Der Haushaltsauschuh beschloß sich am Donnerstag damit, über die Sitzung wird berichtet: Der Gesekentwurf wird mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Finanzminister gibt bei dieser Gelegenheit ein Bild der Finanzlage. Demnach beziffert sich voraussichtlich für 1924/25 die Ordentlichen Ausgaben auf 265 Millionen, die Einnahmen auf 235 Millionen, bleibt mithin ein Fehlbetrag von rund 30 Millionen. Im Außerordentlichen Etat stehen 33 Millionen Ausgaben, 1,1 Millionen Einnahmen gegenüber. Dazu kommen die notwendige Aufbesserung der Beamtengehälter mit etwa 15 Prozent, neue Aufgaben des Landes auf Grund der 3. Steuerordnung u. a., so daß sich ein Gesamtfehlbetrag von etwa 88 Millionen in 2 Jahren ergibt. Diesen großen Betrag zu decken, werde nicht leicht sein.

Die Befoldungsordnung

Im Haushaltsauschuh knüpft sich eine längere Aussprache an das Notgesetz vom 14. Dezember 1923 über die Änderung des Befoldungsgesetzes. Hierzu wird von demokratischer Seite ein Antrag über die Festsetzung der Dienstwohnungszuschläge vorgelegt. Eine längere Aussprache entspinnt sich auch darüber, ob die jetzt in Baden unter den Reichsöagen stehenden Einzelgehälter (Ministerialdirektoren usw.) erhöht werden sollen. Die Abstimmung über die Gehaltskala ergibt 12 Zustimmungen gegen eine Ablehnung. Gleichzeitig erhebt ein sozialdemokratischer Vertreter Einspruch gegen die neueste Berliner Regelung der Beamtengehälter.

Zweiter Tanzabend Iril Gadescow

Wenn man die künstlerischen, musikalischen und literarischen Darbietungen der verflochtenen Winterföhen, soweit sie sich außerhalb des Theaters abspielten, rückschauend überblickt, so muß man sagen, daß auch diesmal wieder die rührige und um den Dienst echter Kunst bemühte Konzertdirektion Kurt Reufeldt dem Karlsruher Publikum eine Menge schöner und genutzreicher Abende verschafft hat. Was die letzte Woche betrifft, so brauchen wir nur an den glänzend besuchten und von allen Besuchern mit dem größten Interesse aufgenommenen Lichtbildvortrag von Dr. Ernst Walter über Tul- und Ammon erinnern. Aber auch der zweite Tanzabend Iril Gadescow darf den markantesten künstlerischen Ereignissen des verflochtenen Winters angereicht werden.

Auf die künstlerische Bedeutung Gadescows und seine Eigenart als Tänzer haben wir an dieser Stelle schon gelegentlich seines Auftretens im Landesopertheater und gelegentlich seines ersten Tanzabends hingewiesen; es genügt die reumütigernde Feststellung, daß Iril Gadescow zu den Größten seiner Kunst gehört und sowohl in technischer wie in darstellerisch-künstlerischer Hinsicht kaum übertroffen werden kann. Bei seinen Tänzen scheint das Gesetz von der Schmerzhaftigkeit aufgehoben zu sein. Was aber die Bewegungen anlangt, so ist jede von ihnen gleich schön und charakteristisch. Ihm gelingt die so seltene und nur dem wahren Künstler eigene Synthese zwischen formaler Schönheit und charakteristischem Ausdruck. Dafür war auch der gestrige Abend wieder Zeugnis genug.

Ein besonderer Vorzug ist das ethnologisch Umfassende seiner

Grund- und Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1923 und 1924

P. A. Das Staatsministerium hat das Grund- und Gewerbesteuergezet und die entsprechenden Bestimmungen des Steuerverteilungsgezetes für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 durch Notgesetze geändert. Die Grundgedanken dieser Änderung sind folgende:

Für das Rechnungsjahr 1923 wird wegen der Geldentwertung von einer Veranlagung abgesehen, d. h. die Veranlagung nach dem Stand vom 31. Dezember 1921 für das Jahr 1922 gilt auch für das Jahr 1923. Für Steuerpflichtige, die für 1923 voranzahlungspflichtig waren (wenn nämlich die Steuerföhd für 1922 mehr als 2000 M. betragen hat) gelten bezüglich der Landessteuer die Vorauszahlungen, die nach den verschiedenen Bestimmungen für 1923 zu leisten waren, als Grund- und Gewerbesteuer für 1923. Steuerpflichtige, die für 1923 nicht voranzahlungspflichtig waren, weil ihre Steuerföhd für 1922 unter 2000 M. betragen hat, haben als Grund- und Gewerbesteuer für 1923 und zwar innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung von je 100 M. der in ihrem Steuerbescheid für 1922 festgestellten Steuerwerte zu entrichten: für Gebäude, für gewerbliches und land- oder forstwirtschaftliches Betriebsvermögen 2 Goldpfennig für einzeln geschätzte Grundstücke und für Bergwerkseigentum 3 Goldpfennig, für Wald 4 Goldpfennig, für klassifizierte und diejenige gleich zu behandelnde Grundstücke und für einzeln geschätzte Hofgüter 5 Goldpfennig; etwa vorzeitig geleistete Zahlungen werden in Höhe des Goldwerts am Tage der Zahlung angerechnet. Steuerpflichtige, die seit dem 31. Dezember 1921 neu zugegangen sind, werden nach den für 1924 geltenden Veranlagungsvorschriften nachträglich auch für 1923 veranlagt und zahlen für diese Zeit auf Anforderung durch das Finanzamt eine den Vorauszahlungen für 1923 entsprechende Steuer in Gold. Die Gemeinden und Kreise sind ermächtigt, für ihren Bereich für das Rechnungsjahr 1923 entsprechende Anordnungen zu treffen.

Für das Rechnungsjahr 1924 werden nicht nur, wie dies bisher schon der Fall war, die Steuerwerte des Grundvermögens in Gold festgesetzt, sondern auch die Steuerwerte des Betriebsvermögens und zwar nach dem Stand am 31. Dezember 1923. Von allen Steuerwerten wird vom Land ein einheitlicher Steuerfuß von 100 Goldmark Steuerwert in Gold erhoben werden; die Verhältniszahlen, nach denen bisher die Steuerwerte des Grund- und Betriebsvermögens verschieden beigezogen waren, fallen fort. Nur die Gemeinden und Kreise dürfen auch künftig den Steuerfuß für die Steuerwerte des Grundvermögens oder einzelner Gruppen des selben oder des Betriebsvermögens bis zu 50 v. H. des niedersten Satzes erhöhen, bei einer Erhöhung über 25 v. H. aber nur mit Staatsgenehmigung. Steuerpflichtig sind beim Grundvermögen die Steuerwerte von mindestens 100 Goldmark, beim Betriebsvermögen von mindestens 1300 Goldmark; beträgt das Betriebsvermögen nicht mehr als 20 000 Goldmark, so werden sie nur mit einem Abschlag von 50 bis 10 v. H. zur Steuer beigezogen; Betriebsvermögen von mehr als 20 000 bis ausschließlich 50 000 Goldmark werden in ihrer tatsächlichen Höhe besteuert. Betriebsvermögen von 50 000 Goldmark und mehr erhalten einen Zuschlag, der mit 5 v. H. beginnt und bei Betriebsvermögen von 600 000 Goldmark und mehr 40 v. H. beträgt. Für die Bewertung des Betriebsvermögens gelten die für die Reichsvermögenssteuer für 1924 maßgebenden Vorschriften. Eine Steuererklärung zur Gewerbesteuer 1924 ist nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 1. bis 15. April 1924 abzugeben.

Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für 1924 nicht zugegangen ist, hat er an das Land je auf 30. April, 15. Juli und 15. Oktober 1924 sowie auf 15. Januar 1925 Teilzahlungen in Höhe von je 5 Goldpfennig von 100 Goldmark Steuerwert ohne Anforderung im voraus zu entrichten. Den Vorauszahlungen sind zugrunde zu legen beim Grundvermögen, wenn seit dem 31. Dezember 1921 eine Änderung nicht eingetreten ist, die im Grund- und Gewerbesteuerbescheid für 1922 angegebenen Steuerwerte, beim Betriebsvermögen die Steuerwerte, die der Steuerpflichtige in seiner Gewerbesteuererklärung für 1924 angibt, jedoch gegebenenfalls ermäßigt oder erhöht um die vorgenannten Ab- oder Zuschläge. Hat sich der Steuerwert des Grund-

Kunst. Wir sehen den Tanz der Primitiven, den deutschen Tanz, den Tanz des Japaners, des Ägypters, des italienischen Strahenzungen, des Spaniers. Das Allerfeinste war trotz der japanischen Tanz. Die Erinnerung an japanische Farbenhölzschnitte steigt empor, wenn man dieses Tanzbild betrachtet. Und wir möchten glauben, daß Gadescow entweder an Ort und Stelle in Japan selbst oder durch japanische Freunde die charakteristischen Eigentümlichkeiten dieses Tanzes erlernt hat.

Eine Tapetenaussstellung in der Mannheimer Kunsthalle. Unter dem Kennwort „Das bunte Papier“ eröffnet die Mannheimer Kunsthalle (Leitung Dr. G. F. Hartlaub) am 30. März eine umfangreiche Ausstellung, welche die Leistungen der größten deutschen Firmen, Kunstgewerbeschulen und Einzelkünstler auf dem Gesamtgebiet des farbig gemusterten Papiers zusammenfaßt. In einer historischen und einer modernen Abteilung werden vor allem Tapeten, daneben alle Arten bunter Papiere, wie Buchbinde- und Kartonagenpapiere, Lampenschirme, Einwickelpapiere usw. in den verschiedenen Techniken gezeigt. Die von mehr als 200 Ausstellern reich besetzte Schau bleibt bis zum 25. Mai geöffnet.

Im Thama-Museum der Badischen Kunsthalle sind als Leihgabe für einige Zeit eine Reihe von Gelegenheitsarbeiten des Künstlers ausgestellt, die bisher der Öffentlichkeit gänzlich unbekannt geblieben sind. Es handelt sich um Zeichnungen von Transparenten mit dem Charakter Silhouettenwirkung; und zwar Illustrationen zum Märchen von „tapferen Schneiberlein“.

